



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kobra.Events

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen und Kobra.Events hinsichtlich des Erwerbes von Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen werden von Kobra.Events nicht anerkannt, es sei denn, Kobra.Events hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Zu dem oben genannten Geltungsbereich zählen auch Buchungen über unsere Webseiten zum Erwerb von Dienstleistungen. Darunter fallen auch Buchungen von Festivals, Festivalzubehör, Einlasssysteme, Lasershows, Mietgeräte, Ticketings und alle beworbenen Dienstleistungen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote im Internet stellen eine unverbindliche Aufforderung an Sie dar, Dienstleistungen zu erwerben. Erst mit dem Anklicken des Bestellbuttons geben Sie ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Dienstvertrages ab.
- (2) Die Annahme des Angebotes erfolgt unsererseits per E-Mail durch ein Bestätigungsschreiben. Mit Zugang dieser E-Mail kommt der Dienstvertrag zustande.
- (3) Weiter kommt ein Dienstvertrag mit Ihnen durch persönliche Besprechung von Angeboten zustande, wenn Sie diese gegenzeichnen und das Angebot akzeptieren.
 - a. Ein Dienstvertrag kommt ebenfalls zu Stande wenn Sie den Künstler auf Aufforderung engagieren und im Gegenzug eine Rechnung erhalten.
- (4) Nach jeder von Kobra.Events geleisteten Tätigkeit folgt eine Rechnung mit Aufforderung diese zu begleichen.
- (5) Nach Vertragsschluss erhalten Sie eine Rechnung für die Anzahlung von 60% des Rechnungs- oder Angebotspreises nach §632a BGB. Bei Privatpersonen kann Kobra.Events auch eine vollständige Vorkasse einrufen.

§ 3 Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

- a. Die Klausel gilt nur solange zwischen dem Termin der Durchführung und der Buchung mindestens Sechs Wochen liegen.



- b. Ein anderes Widerrufsrecht steht Ihnen nach §312g Abs.2 Nr. 1,4,6,8 oder 10 BGB nicht zu.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie Kobra.Events (Somborner Höh 76, 44388 Dortmund, info@kobra.events, Tel.: 0176 68087900) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Beachten Sie, dass Sie alle nötigen Informationen wie Ihre Kundennummer, Rechnungsnummer und Ihre Anschrift mit liefern.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Folgen des Widerrufs

1. Wenn Sie diesen Vertrag nach §3(1)a widerrufen zahlen Sie in jedem Fall den vollen Vertragspreis laut Angebot oder Rechnung. Ausgenommen sind Widerrufe durch höhere Mächte.

1.a Widerruf durch Höhere Macht

Ein Widerruf durch eine höhere Macht können Umweltbedingungen darstellen wie Unwetter oder das Stilllegen des Veranstaltungsgeländes durch Behörden.

2. Bei Lieferungen die wir zu Ihnen geleistet haben müssen Sie diese Lieferung unbeschädigt und in OVP uns überliefern. Die Kosten hierfür tragen Sie, wenn nicht anders vereinbart.

3. Bei Widerruf innerhalb der Frist sind alle erbrachten Leistungen zurück zu gewähren.

Ausgenommen sind Anschaffungen von Kobra.Events, die die zur Durchführung benötigten Verbrauchsgüter betreffen. Letztere müssen in jedem Fall von Ihnen getragen werden.

(3) Ein Widerruf kann nicht geltend gemacht werden, nach dem die Dienstleistung erbracht wurde.

§ 4 Zahlungsarten & Lieferbedingungen

(1) Alle Preise enthalten bereits die Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

(2) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungseingang und Angebotsannahme. Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung Ihre Kunden- und/oder Ihre Rechnungsnummer an. Darüber hinaus weisen wir besonders auf §286 Abs. 3 BGB hin. Sie kommen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, wenn sich Satz 1 kalendarisch nicht bestimmen lässt.

(3) Eine Aufrechnung nach §388 BGB Ihrerseits ist nur zulässig, wenn Ihre Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Sollten Sie in Zahlungsverzug kommen, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu fordern. Gegenüber Unternehmern gelten 9 Prozentpunkte.

a. Aufschläge und Verzugszinsen erhöhen den aktuellen Rechnungsbeitrag.

b. Ab der ersten Mahnung gilt zusätzlich ein Aufschlag von 10% für entstandene Kosten. Diese können auf Forderung aufgestellt werden.

c. Bei Mahnungen denen gegenüber schon eine Anzahlung getätigt wurde gilt immer der Gesamtbetrag zur Grundlage der Aufschläge sowie Verzugszinsen.

d. Im Sinne des §288 Abs. 5 BGB fällt eine Pauschale in Höhe von 40€ ab Verzugstag an.



(5) Zahlungsmöglichkeiten:

1. Barzahlung des Restbetrages am Tag der Veranstaltung
2. Überweisung auf das Konto: Inhaber: Sören Kruber

DE48 5001 0517 5430 9242 80 BIC: INGDEFFXXX oder
DE50 7002 2200 0076 4602 72 BIC: FDDODEMMXXX

(7) Über abgeschlossene Angebote und Preise wird im Nachhinein nicht verhandelt. Durch Signierung bzw. das Ausstellen der Rechnung muss der offene Betrag vom Mieter/Veranstalter beglichen werden.

§ 5 Haftung & Eigentumsrecht

(1) Wir haften für verschuldete Schäden bei der Verletzung der vertraglichen Hauptpflichten. Wir schließen die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und unserer gesetzlichen Vertreter.

(2) Das Eigentumsrecht obliegt Kobra.Events. Bei Miete oder Kauf der Durchführung einer Lasershow bleiben Shows und Geräte Eigentum des Geschäftsführers. Bei Abkauf von Geräten obliegt das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Betrags und Auslieferung dem Geschäftsführer.

(3) Miete & deren Mängelhaftung.

Jedes Gerät wird vor Ausgabe durch Kobra.Events geprüft und bei Funktion vermietet. Für Eventuelle Schäden wird eine Kautions von 10,- Euro gestellt.

Weißt das Gerät beim Wiederbringen Schäden oder Verunreinigungen auf behält Kobra.Events die Kautions. Wenn Folgeschäden entstehen oder nach erneuter Prüfung Fehler auftreten trägt der Mieter die Kosten für Reparatur und Neukauf.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Bei Erwerb von Geräten durch Mietung hat der Mieter die vereinbarte Zeit ab Abholung das Gerät zu nutzen. Die Miete von Geräten ist kein Kauf des Gerätes. Mietgeräte müssen abgeholt und zeitgemäß ordentlich zurück geschafft werden. Zeitenangaben sind hier zu beachten und müssen vorher mit beiden Vertragspartnern ausgemacht werden.

(2) Die Lieferung der gekauften Leistung erfolgt am Tag der Veranstaltung wenn nicht anders gekennzeichnet.

a. Beim Kauf der Durchführung von Lasershows hat der Veranstalter das Recht die gewählte/gewählten Shows einmal zu sehen. Das heißt, die Shows werden einmalig durchgeführt. Die Urheber der Geräte und Shows bleiben erhalten und wechseln nicht den Vertragspartner.

(3) Der Betrieb von Geräten ist mit Kobra.Events abzusprechen. Geräte dürfen nicht im Feuchtraum genutzt werden und sollten sofern diese Outdoor angebracht werden überdeckt und vor



Wetterbedingungen geschützt werden. Für verdreckte Geräte wird eine Pauschale von 20Euro für Instandsetzungskosten angesetzt. Folgekosten können abweichen.

§ 7 Gewährleistungen

(1) Gewährleistung für Lasershows und vertragliche Grundlagen für Lasershows

Kobra.Events ist stets bemüht die besten Bedingungen für die Durchführung der Lasershows zu schaffen.

a. Innerräumlich ist dies meist der Fall. Ist eine Durchführung vor Ort nicht möglich müssen die entstandenen Kosten dennoch vom Veranstalter beglichen werden. Dies kann der Fall sein wenn beispielsweise Klimageräte nicht abgeschaltet werden (Haze nicht haltbar), Brandmeldeanlagen nicht deaktiviert werden, Licht nicht ausgeschaltet wird oder Gäste in den Laserbereich eintreten.

aa. Bei innerräumlichen Veranstaltungen muss sofern vorhanden die Feuerwehr informiert werden, wenn Feuermelder deaktiviert werden.

ab. Klimatisierende Geräte müssen vor Showbeginn abgeschaltet werden um ein Haze zu ermöglichen. Während einer Lasershow wird das Licht vom Veranstalter ausgeschaltet. Offene Fenster oder Türen sollten geschlossen bleiben um den Haze zu halten.

b. Außerräumlich/Outdoor sind Lasershows schwer zu realisieren. Kobra.Events ist dennoch stets bemüht Lasershows zu zeigen. Shows werden sofern es das Wetter erlaubt gezeigt. Shows können nicht gezeigt werden bei Unwetter, Starkregen, Höhere Gewalt. Gegen Wetterbedingungen gilt kein Widerruf des Vertrages. Ein Entgegenkommen ist unter der Rechnung zu kennzeichnen.

c. Shows werden immer zu Ende gezeigt wenn keine Vorkommnisse dies verhindern.

d. Ein nicht gefallen einer Show gilt nicht als Widerruf.

e. Bei Absenz des extern beauftragten LSB (Laserschutzbeauftragten) wird jegliche Szene ohne Widerspruch und Anrecht auf Kosten beendet. Es werden keine Rückbeträge getätigt, allerdings kann auf Nachwunsch die zz. Show erneut im selben Zeitraum einer Vorführung unterzogen werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

f. Alle zu zeigenden Shows werden vorher mit dem Veranstalter besprochen. Showänderungen können nur der Leistung nach getroffen werden, wenn diese gleich oder unter dem Mietpreis liegen und die Gesamtlänge nicht überschreiten.

g. Bei Laservorführungen oder/ und Pyrotechnischen Einsätzen wird auf die Sicherheitszonen geachtet und das Publikum ordnungsgemäß vorinformiert. Lasershows werden nur gezeigt wenn genügend Sicherheit gewährleistet werden kann.

h. Laser werden gedrosselt oder Ausgeschaltet wenn Besucher die Sicherheitsregeln missachten oder in den Laserbereich eindringen.

i. Ausgewählte Shows werden nicht ersetzt (sofern nicht anders geregelt), können jedoch ergänzt werden.

j. Bei Einsatz von periodisch gepulstem Lichtes weist der Veranstalter die Gäste darauf hin und beobachtet neben dem durch den Veranstalter zu bestellenden LSB zusätzlich die Geräte. Einen Nachweis zur Anwendung periodisch gepulsten Lichtes wird von Kobra.Events gefordert.

ja. Lasergeräte werden durch den Veranstalter ordnungsgemäß angezeigt, wenn nichts anderes im Vertrag unterliegt.

(2) Gewährleistung für Geräte

a. Bei Abverkauf von Gebrauchtgeräten gilt eine Gewährleistung von 2 Monaten, solange diese keiner



Änderung von Dritten unterliegen und vom Käufer nicht ordnungswidrig genutzt werden.

b. Bei Abverkauf von Neugeräten gelten die vom Händler gestellten Verbraucherrechte von i.d.R. zwei Jahren Gewährleistung. Diese werden an Sie übergeben. Der Kauf der Geräte geschieht wenn nicht anders vertraglich vereinbart durch Kobra.Events. Bei Selbstkauf wird der Gewinnbetrag zzgl. dem sonst entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.

c. Für Mietgeräte übernimmt der Käufer Sorgfaltspflichten. Kobra.Events überprüft Mietgeräte vor Herausgabe. Wird ein Defekt eines Gerätes während der Miete verzeichnet sind wir bemüht ein Ersatzgerät schnellstmöglich zu liefern.

(3) Es wird keine Garantie für Geräte und/oder Lasershows übergeben

(4) Für Fehlverhalten seitens Dritter übernimmt Kobra.Events keine Haftung.

§ 7 Datenschutz und Sicherheit

(1) Wir wissen Ihr Vertrauen zu schätzen und wenden äußerste Sorgfalt an, um Ihre persönlichen Daten vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Gleiches gilt für die Aktualisierung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie der Unterhaltung und Pflege Ihres Kundenkontos bei uns.

(2) Ihre Bestellung, die persönlichen Daten und Ihre Angaben zur Zahlungsabwicklung sind durch technische Sicherheitssysteme und zusätzliche Berechtigungsverfahren geschützt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung an verbundene Unternehmen (wenn diese in die Bestellung involviert sind) weitergegeben.

(3) Auch pflegen wir zum Zwecke der Kredit- bzw. Bonitätsüberprüfung unter Berücksichtigung Ihrer schutzwürdigen Interessen entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einen Bonitätsaustausch nur mit dafür zugelassenen Dienstleistungsunternehmen.

(4) Bitte beachten Sie auch die Datenschutzbestimmungen der Website.

(5) Datenschutz durch Ticketing und RFID Einlasssysteme

a. Ticketing und Einlasssysteme unterliegen strengen Vorgaben der Sicherheitsverschlüsselung. Kobra.Events nutzt ausschließlich Ende-zu-Ende Verschlüsselungen.

b. Alle Einlasssysteme unterliegen einer Synchronisierung mit einem zentralen Server. Die Verbindungen erfolgen in einem V-Lan, welches von außen unzugänglich ist. Die Verbindungen zum Server sind abgesichert und können nicht abgehört werden.

c. Für den Gebrauch der Einlasssysteme ist auf den Servern ein Abruf der Personendaten zwingend erforderlich. Jede Person wird einem RFID Code zugewiesen. Über diesen Code wird der Einlass abgewickelt. Es ist nicht von außen ersichtlich welche Personen welchen RFID Code nutzt.

d. Ticketings können durch dritt-Firmen erfolgen. Es gelten strenge Vorschriften über Ihre Daten an Dritte. Kobra.Events bemüht sich nur die relevanten Daten ohne Zusatztracking zu übermitteln.

§ 7 Zusätzliche Klauseln seitens Kobra.Events für künstlerische Tätigkeiten

(1) Sofern nicht anders beschrieben, ist Kobra.Events in der Lage Eigenwerbung zu vollziehen. Diese kann in Form von Textilien, Print, Medien wie Jingles, Video oder Merchandise erfolgen. Auch andere Formen von Werbung sind legitim.

(2) Bei pyrotechnischen Einsätzen ist auf die größtmögliche Sicherheit zu achten. Dieser Einsatz muss mit dem Unternehmer der Veranstaltung festgelegt sein und wird mit der Unterschrift im Vertrag



versiegelt. Für entstehende Schäden sowohl bei Personen als auch bei Sachgegenständen ist der Veranstalter zu Haft zu ziehen. Es gelten die Regeln und Vorschriften seitens BGV und MVStättVo.

(3) Bei Dienstleistungen durch Musikalische Unterhaltung kann nicht jeder Musikwunsch erfüllt werden. Es sollte mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsdatum ein Abkommen um die zu spielende Musik getroffen sein.

(4) Unsere Pflichten:

- a. Kobra.Events verpflichtet sich, mindestens 40 Minuten vor Auftritt anwesend zu sein und seinen Auftritt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- b. Im Falle der Erkrankung des Künstlers muss er diese durch ein ärztliches Attest nachweisen und zwar innerhalb von 14 Tagen nach dem vereinbarten Auftrittstermin. Der Künstler bemüht sich zusammen mit dem Veranstalter für Ersatz zu sorgen.
- c. Technische Ausstattungen sowie Pyrotechnische Einrichtungen werden Sicherheitsgemäß und zu Gunsten der Besucher aufgebaut. Laser werden durch Notausschalter gedrosselt.

(5) Pflichten des Veranstalters:

- a. Der Veranstalter sorgt für das nötige Equipment bzw. deren Anschlussmöglichkeiten, sofern dies nicht anders dargelegt wurde. Der Veranstalter ist bemüht bei längerem Aufenthalt des Künstlers für eine geeignete Unterkunft zu sorgen und übernimmt ebenfalls eventuelle Übernachtungskosten. Roomservice, Telefonkosten, etc. gehen zu Lasten des Künstlers. Zusätzlich hat der Veranstalter für mindestens 1 warme Mahlzeit am Tag zu sorgen (Bei Hotelreservierung/Übernachtung/Tagung).
- b. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung nicht aufzuzeichnen, außer mit schriftlicher Genehmigung des Künstlers. Bei Missachtung erfolgt eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Angebots- oder Rechnungspreises und der Künstler hat das Recht, seinen Auftritt nicht durchzuführen und kann diesen sofort abbrechen. Er erhält die volle Gage zzgl. der Vertragsstrafe.
- c. Der örtliche Durchführer verpflichtet sich, spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, dem Künstler alle Informationen, Wegbeschreibung, Hotel-Adresse, etc. zukommen zu lassen sofern dies für die Veranstaltung nötig. Bei Misslingen dieser Klausel oder Fehlfunktionalität seitens Dritter werden ab dem Schadenswert von Zwanzig Euro die Instandsetzungskosten von dem Veranstalter übernommen.
- d. Entstehende Kosten für Musikrecht wird vom Veranstalter übernommen.
- e. Es ist auf die MVStättVo, BGV und LImSchG zu achten.

(6) Kobra.Events sieht sich nicht verpflichtet Veranstaltungen an die örtlichen Behörden zu melden. Musikrechte obliegen den Künstlern und es werden keine Rechte an diesen übernommen. Anfallende Kosten seitens Musikgesellschaften werden nicht getragen.

§ 8 Schlussbestimmungen & Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

- a. Der Partner schließt ausschließlich Dienstverträge wenn nicht anders bestimmt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die



Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Gerichtsstand für beide Seiten ist soweit zulässig Dortmund. Einzig anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

(3) Impressum und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wohnsitz des Geschäftsführers

Anschrift:

Sören Kruber
Somborner Höh 76
44388 Dortmund

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: 31451033168

Datum 31.01.2019

